

Satzung des Förderkreises der Martin-Luther-Grundschule Betzdorf e.V.

(geänderte Fassung gemäß Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.1991 und der Mitgliederversammlung am 28.01.1992, 18.03.1996, 10.11.1997 und 24.09.2001)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Martin-Luther-Grundschule Betzdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Betzdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck

Der Verein „Förderkreis der Martin-Luther-Grundschule Betzdorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule.

Er will

- die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen;
- die Eltern, Freunde, ehemalige Schüler und die Mitarbeiter der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern;
- die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit bekanntmachen;
- Gespräche über alle pädagogischen Fragen ermöglichen und die Schule zu einem pädagogischen Forum für alle interessierten Bürger machen;
- Soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern (z.B. Studienfahrten, Schüleraustausch, Betriebserkundungen, Landheimaufenthalte u.ä.);
- Maßnahmen zur Vermittlung des Umweltbewußtseins der Kinder im Rahmen der Schulerziehung fördern;
- Schüler, Eltern und Lehrer unterstützen, kulturelle Vorhaben zu verwirklichen (z.B. eigene Musik- und Theatergruppen, Besuch kultureller Veranstaltungen);
- Bedürftige Schüler unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Einnahmen und Gewinne

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1991

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern von Schülern der Schule,
- Ehemalige Schüler der Schule
- Freunde und Gönner der Schule
- Lehrer und ehemalige Lehrer der Schule,
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders Verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Vierteljahres;
- durch Tod.

§ 6 – Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr am 30.09 bargeldlos zu entrichten. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechenabschlusses,
 - b) Erteilung der Entlastung
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Aussprache und Beschlußfassung über eingegangene Anträge, Genehmigungen des künftigen Arbeitsplanes, Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 4 Quartal des Geschäftsjahres statt. Diese Regelung hat erstmals für das Geschäftsjahr 2002 Gültigkeit
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen wenn wenigstens ein drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muß die o.a. Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.
4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen – ordentlich und außerordentlich – haben 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte zu erfolgen. Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen. In diesem Fall ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.

Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.
6. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1, Vorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

5. und bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Geborene Mitglieder im Vorstand sind die jeweilige Schulleiterin / der jeweilige Schulleiter und die jeweilige Schulelternsprecherin / der jeweilige Schulelternsprecher der Schule. Beide werden durch ihre jeweilige Stellvertreterin/ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.

Der 1. Vorsitzende alleine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § Ziffer 1,
- die Durchführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

§ 10 – Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden

1. von den Mitgliedern des Vereins,
2. von der Schulleitung,
3. von der Konferenz der Schule,
4. vom Schulelternbeirat

und sollen bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 1f zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 11 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.1991 in Kraft.